

## Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann

(Ratsbeschluss vom 13.12.2011)

1. Für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte pro Stunde erhoben:

		Montag - Freitag	Samstag, Sonntag und an Feiertagen, sowie für kommerz. Veranstalt.	Für den Trainings- und Meister- schaftsbetrieb der Vereine, die Mit- glied im Stadt- sportverband sind, Schulen, offene Ganztagsschulen, VHS und andere städtische Institutionen
<b>3-fach-Sporthallen</b>				
Herrenhaus	27 m x 45 m	10,00 €	12,50 €	4,00 €
Heinrich-Heine-Gymnasium	27 m x 45 m	10,00 €	12,50 €	4,00 €

### 2-fach-Turnhalle

Konrad-Heresbach-Gymnasium	18 m x 33 m	7,50 €	10,00 €	3,00 €
----------------------------	-------------	--------	---------	--------

### Turnhallen

Erich-Kästner-Schule	15 m x 27 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Jahnstraße	15 m x 27 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Realschule	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Borner Weg	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Gruitener Straße	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Goethestraße	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Spessartstraße Halle I	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Spessartstraße Halle II	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €

### Gymnastikhallen

Konrad-Heresbach-Gymnasium	9 m x 17 m	3,00 €	6,00 €	2,00 €
Realschule	9 m x 12 m	3,00 €	6,00 €	2,00 €

### Sportplätze (Tenne)

Am Stadtwald – Alter Platz		5,00 €	5,00 €	2,00 €
Am Stadtwald – Neuer Platz		5,00 €	5,00 €	2,00 €
Gruitener Straße		5,00 €	5,00 €	2,00 €
Spessartstraße		5,00 €	5,00 €	2,00 €

## Entgeltordnung Sporteinrichtungen

**Neue Sportanlage am Heinrich-Heine-Gymnasium**

Sportplatz / Leichtathletikanlage		7,50 €	7,50 €	7,50 €
Ab der 3. Stunde für jede weitere Stunde		6,00 €	6,00 €	6,00 €

Von Oktober bis einschließlich März wird für das Flutlicht zusätzlich 1,00 € pro Stunde berechnet.

2. Auf Antrag ist die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen in den Schulferien möglich. Für die Nutzung innerhalb der Schulferien werden zusätzlich Bewirtschaftungskosten in Rechnung gestellt. Diese Bewirtschaftungskosten werden jährlich festgelegt und gelten für das laufende Jahr.
3. Für Vereine, die nicht aus Mettmann sind, erhöhen sich die Entgelte um 100 %. Für kommerzielle Nutzer erhöhen sich die Entgelte um 200 %.
4. Die Nutzungsentgelte gelten je angefangene Stunde und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind eine Woche im Voraus fällig. Schuldner der Nutzungsentgelte sind die Benutzer als Gesamtschuldner.
5. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über die Höhe des Nutzungsentgeltes entscheiden.
6. Es handelt sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.